

# **Ergänzende Regelungen zur Aufnahme in Schulen mit dem genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt Sport (Sportschulen)**

## **RdErl. des MK vom 15. 2. 2007 – 25-81002**

SVBl. LSA S. 65  
einschließlich  
- RdErl. des MK v. 2.1.2012 (SVBl. LSA S. 30)

### **1. Allgemeines**

Dieser Runderlass präzisiert und ergänzt die bestehenden schulrechtlichen und schulorganisatorischen Regelungen für die Schulen mit dem genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt Sport (Sportschulen).

### **2. Sportschulen**

- a) Sportgymnasium Magdeburg,
- b) Sportgymnasium Halle,
- c) Sportsekundarschule „Hans Schellheimer“ Magdeburg,
- d) Sportsekundarschule Halle.

### **3. Zügigkeiten und Aufnahmekapazität**

3.1 Die Sportgymnasien werden drei- bis vierzünftig geführt:

- a) Zwei Züge im inhaltlichen Schwerpunkt Sport Leistungssportklassen mit überregionaler Aufnahme und
- b) ein bis zwei weitere Züge mit sportlich talentierten Schülerinnen und Schülern aus dem Einzugsgebiet des Schulträgers und des Umlandes.

Die jahrgangsbezogene Ausgestaltung der Zügigkeiten richtet sich dabei nach der Bedarfslage des Sportes. Im Schuljahrgang 5 sollen mindestens zwei Klassen aufgenommen werden. Spätestens ab Schuljahrgang 7 ist die Dreizügigkeit, davon zwei Züge im inhaltlichen Schwerpunkt Sport, zu sichern.

3.2 Die Sportsekundarschule wird in der Regel zweizünftig geführt:

- a) Ein Zug im inhaltlichen Schwerpunkt Sport Leistungssportklassen mit überregionaler Aufnahme und
- b) mindestens ein weiterer Zug mit sportlich talentierten Schülerinnen und Schülern aus dem Einzugsbereich des Schulträgers und des Umlandes.

Die jahrgangsbezogene Ausgestaltung der Zügigkeiten richtet sich dabei nach der Bedarfslage des Sportes. Im Schuljahrgang 5 sollen mindestens zwei Klassen aufgenommen werden. Spätestens ab Schuljahrgang 7 ist die Zweizügigkeit, davon ein Zug im inhaltlichen Schwerpunkt Sport, zu sichern.

3.3 In den aufnehmenden Schuljahrgängen der nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bek. vom 11. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 7.12.2011 (GVBl. LSA S. 815, 816), genehmigten Schulen beträgt die Mindestschülerzahl pro Klasse 20

**\* Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

und die Höchstschülerzahl pro Klasse 26. Bis zum Schuljahrgang 10 kann die Schülerzahl um maximal zwei Schülerinnen oder Schüler auf 28 pro Klasse erhöht werden.

3.4 Für auswärtige Schülerinnen und Schüler in den genehmigten Klassen mit dem inhaltlichen Schwerpunkt Sport sollen ausreichend Internatsplätze vorgehalten werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Wohnheimplatz besteht jedoch nicht.

#### **4. Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für die Züge mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport (Leistungssportklassen)**

4.1 Für die Aufnahme in eine Klasse mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport sind die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung über die Aufnahme in Schulen mit inhaltlichen Schwerpunkten (im Folgenden: Aufnahmeverordnung) vom 17. 6. 2010 (GVBl. LSA S. 364), zu erfüllen.

4.2 Die Erziehungsberechtigten stellen einen formlosen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes in eine der in Nummer 2 genannten Schulen. Dem Antrag ist eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses beizufügen.

4.3 Die Termine für die Anmeldung in den jeweiligen Schuljahrgängen werden jährlich in dem Runderlass über den Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.

4.4 Der Landessportbund sendet der jeweiligen Sportschule bis zum 20.1. eines Jahres die schuljahrgangsbezogene Rangliste mit den Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der leistungssportlichen Eignung in den Schwerpunkt- und Fördersportarten aufgenommen werden sollen und für die der Landessportbund die leistungssportliche Betreuung zusichert.

4.5 Die Aufnahmeentscheidung wird den Erziehungsberechtigten durch die aufnehmende Schule unter Verwendung der **Anlagen 1 bis 3** mitgeteilt. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder eine Zulassung erhalten haben, erklären innerhalb einer Woche schriftlich, ob ihr Kind die aufnehmende Schule besuchen wird (Anlage 1). Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (Anlage 2 und 3).

4.6 Werden Plätze von den Erziehungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, sind diese durch die aufnehmende Schule auf der Grundlage der Ranglistenplätze des Landessportbundes an bisher nicht berücksichtigte Schülerinnen und Schüler zu vergeben. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert. Innerhalb einer Woche teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich (Anlage 1) mit, ob der Platz in Anspruch genommen wird.

4.7 Das Aufnahmeverfahren endet mit dem festgelegten Termin des in Nummer 4.3 genannten Runderlasses.

4.8 In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im laufenden Schuljahr erfolgen. Voraussetzungen sind:

- a) Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 der Aufnahmeverordnung,
- b) freie Kapazitäten an der Schule.

4.9 Die Unterlagen zum Aufnahmeverfahren sind zwei Jahre aufzubewahren.

#### \* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

## **5. Aufnahme von sportlich talentierten Schülerinnen und Schülern**

5.1 Für die Aufnahme in eine Klasse mit sportlich talentierten Schülerinnen und Schülern sind die schulischen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Übergänge zwischen den Schulformen der Sekundarstufe I vom 1. 4. 2004 (GVBL. LSA S. 238), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2011 (GVBl. LSA S. 894), und die erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen sportlichen Vielseitigkeitstest zu erfüllen.

5.2 Die Erziehungsberechtigten stellen einen formlosen Antrag auf Aufnahme ihres Kindes in eine der in Nummer 2 genannten Schulen. Dem Antrag ist eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses beizufügen.

5.3 Die Termine für die Anmeldung in den jeweiligen Schuljahrgängen werden jährlich in dem Runderlass über den Terminplan zur Aufnahme an weiterführenden Schulen, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt.

5.4 Die Aufnahme der sportlich talentierten Schülerinnen und Schüler und die Bildung der Klassen erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger.

## **6. Unterrichtsorganisation**

6.1 An den Sportgymnasien ist das Wahlpflichtfach Sport von allen Schülerinnen und Schülern verbindlich zu belegen, in der Sekundarstufe II auch das Profulfach Sport. Für die Sportschülerinnen und -schüler in den Klassen mit inhaltlichem Schwerpunkt ist das zusätzliche leistungssportliche Training bindend. In den Klassen mit sportlich talentierten Schülerinnen und Schülern sind die vorgesehenen Zusatzsportstunden verpflichtend zu belegen.

6.2 In den Sportsekundarschulen wird das Wahlpflichtfach Sport angeboten. Für die Sportschülerinnen und -schüler in den Klassen mit inhaltlichem Schwerpunkt ist das zusätzliche leistungssportliche Training bindend. In den Klassen mit sportlich talentierten Schülerinnen und Schülern sind die vorgesehenen Zusatzsportstunden verpflichtend zu belegen.

6.3 Die Sportschulen werden als Ganztagschulen geführt. Im Rahmen des vorhandenen Stundenpools wird zusätzlicher Unterricht zur individuellen Förderung angeboten.

6.4 Die Unterrichts- und Trainingszeiten sind aufeinander abzustimmen.

6.5 Auf Antrag der Sportschule können Abweichungen von den Unterrichtstagen oder eine Unterrichtsverlagerung zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheidet das Landesschulamt. Die Entscheidung kann für Einzeltermine aber auch für Terminaufstellungen über einen längerfristigen Zeitraum (Schuljahr, Schulhalbjahr) erfolgen. Anträge auf Nachschreibetermine für Klausuren an einem Samstag sind in der Regel zu genehmigen, es sei denn, dass unabwendbare Gründe dagegen sprechen.

6.6 Für Leistungssportschülerinnen und -schüler, die sich auf internationale Meisterschaften vorbereiten, besteht auf Antrag an das Landesschulamt im begründeten Fall die Möglichkeit der Schulzeitstreckung in der Sekundarstufe II. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.3. eines Jahres durch die Sportlerin oder den Sportler und durch ihre oder seine Eltern zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

### **\* Haftungsausschluss**

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

- a) eine sportfachliche Begründung (Leistungsentwicklung und Zielstellung zur Teilnahme an internationalen Meisterschaften) durch den Landessportverband mit Bestätigung durch den Landessportbund,
- b) die vorgesehene Kursbelegung und
- c) eine bestätigte aktuelle Leistungsübersicht durch das Sportgymnasium.

## 7. Schulwechsel oder Ausscheiden aus der Klasse

7.1 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Schuljahren im inhaltlichen Schwerpunkt Sport, einschließlich im sportartspezifischen Training, keine ausreichenden Leistungen erbringt, kann sie oder er nach Vorabstimmung mit dem Landessportbund aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz in eine Klasse mit sportlich talentierten Schülerinnen und Schülern an der Sportschule oder an eine Sekundarschule oder ein Gymnasium ohne inhaltlichen Schwerpunkt überwiesen werden. Für Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen der Sportsekundarschulen sowie ab Schuljahrgang 10 an den Sportgymnasien ist Satz 1 nicht anzuwenden.

7.2 Die Bewertung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit für die einzelnen Schülerinnen und Schüler erfolgt jährlich durch die verantwortlichen Trainerinnen und Trainer sowie Vertreterinnen und Vertreter der Landesfachverbände. Können die sportartspezifischen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden, wird zunächst ein Wechsel in eine andere Sportart entsprechend dem Leistungssportkonzept des Landessportbundes Sachsen-Anhalt geprüft, bevor gemäß Nummer 7.1 entschieden wird. An der Entscheidung ist der Landessportbund zu beteiligen.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Über die Aufnahmen im inhaltlichen Schwerpunkt Sport berichten die Sportschulen unter Verwendung der **Anlage 4** dem Landeschulamt und dem Kultusministerium gemäß dem in Nummer 4.3 genannten Runderlass.

8.2 Erfolgt eine Aufnahme nach Nummer 4.8, so berichten die Schulen dem Kultusministerium hierüber auf dem Dienstweg gesondert. Die Gründe für die Aufnahme im laufenden Schuljahr sind im Einzelnen darzustellen.

## 9. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

### \* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

**Anlage 1**  
(zu Nrn. 4.5 und 4.6)

An die Eltern,  
deren Kinder zur Aufnahme  
an eine Schule mit inhaltlichem  
Schwerpunkt Sport  
vorgesehen sind (Zusage)

Datum .....

Sehr geehrte Frau ....., Sehr geehrter Herr .....,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr Kind zum Schuljahr ...../.... in den .....  
Schuljahrgang unserer Schule aufgenommen werden kann. Ich bitte Sie, mir bis zum .....  
schriftlich mitzuteilen, ob Ihr Kind zum Schuljahr ...../.... unsere Schule besuchen wird. Bitte  
verwenden Sie dafür den unten angefügten Vordruck. Sollte ich bis zum vorgegebenen Termin  
keine Rückmeldung erhalten, erfolgt eine anderweitige Vergabe des Platzes.

Mit freundlichem Gruß

Schulleiterin/Schulleiter

----- ✂ (Hier abtrennen) ✂ -----

(Schulstempel) / inhaltlicher Schwerpunkt:

Name, Vorname:

geb. am:

Schuljahrgang:

Unsere Tochter/unsere Sohn nimmt den für sie/ihn vorgesehenen Platz zum Schuljahr ...../.... in  
Anspruch\* / nicht in Anspruch\*.

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

\* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungs-  
blatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffent-  
lichten Texte.

An die Eltern,  
deren Kinder zur  
Aufnahme an eine Schule  
mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport  
angemeldet wurden (Nachrückende)

(Datum.....)

Sehr geehrte Frau ....., Sehr geehrter Herr .....,

leider kann Ihr Kind ..... zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in den Schuljahrgang ... aufgenommen werden, da die Aufnahmekapazität bei insgesamt .... Schülerinnen und Schülern liegt und ihr Kind auf der Empfehlungsliste des Landessportbundes den ..... Platz von ..... Bewerbenden belegt.

Sollte sich kurzfristig noch die Möglichkeit der Aufnahme bei Nichtinanspruchnahme von Plätzen vor Abschluss der Klassenbildungen bis zum .....ergeben, werden Sie umgehend durch unsere Schule benachrichtigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch bei der Schulbehörde ....., ..... (Adresse), eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

\* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

An die Eltern,  
deren Kinder zur  
Aufnahme an eine Schule  
mit inhaltlichem Schwerpunkt  
angemeldet wurden  
(Nichteignung)

(Datum.....)

Sehr geehrte Frau ....., Sehr geehrter Herr .....,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Kind ..... zum Schuljahr ...../..... nicht in den ...  
Schuljahrgang unserer Schule aufgenommen werden kann, da keine Eignungsempfehlung des  
Landessportbundes vorliegt\* / Ihr Kind nicht die schulischen Aufnahmevoraussetzungen für die  
Aufnahme im inhaltlichen Schwerpunkt\* erfüllt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch  
bei der Schulbehörde , ..... (Adresse), eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin/Schulleiter

\* Nichtzutreffendes streichen

\* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungs-  
blatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffent-  
lichten Texte.

**Schule:**  
inhaltlicher Schwerpunkt Sport

**für Schuljahrgang:**

**Schuljahr:**

**Aufnahmekommission:**

Nr.	Name/Vorname	Anschrift	1. Durchschnittsnote	2. Eignungsempfehlung Landessportbund	3. Sportart	4. Ranglistenplatz Landessportbund
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						

\* Haftungsausschluss

Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.